

Statuten

Fischereiverein Oberengadin St. Moritz

(fusioniert am 1. Januar 2024)

I. Zweck und Sitz

Art. 1

Der Fischereiverein Oberengadin St. Moritz bildet eine Sektion des Kantonalen Fischereiverbands Graubünden. Er bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Förderung der Patentfischerei im Kanton Graubünden.
- b) Stärkung des Fischbestandes in den öffentlichen Gewässern mittels Massnahmen, die zur Förderung der Fischerei als zweckdienlich erscheinen.
- c) Die Gewässer zu schützen und den Lebensraum aufzuwerten.
- d) Die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- e) Die Gewinnung und Förderung von Jungfischerinnen und Jungfischern.
- f) Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten oder der Präsidentin.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Veteranen
- d) Ehrenmitgliedern

- a) Als Aktivmitglied kann dem Verein angehören, wer nach dem bündnerischen Fischereigesetz zur Ausübung der Fischerei berechtigt ist und die Statuten anerkennt.
- b) Personen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen, aber die Fischerei nicht ausüben, können als Passivmitglieder aufgenommen werden.
- c) Zu Veteranen werden Aktivmitglieder ernannt, welche dem Verein während 25 Jahren ununterbrochen angehören und das 60. Altersjahr erreicht haben. Sie erhalten vom Kantonalen Fischereiverband Graubünden ein Abzeichen und bezahlen lediglich den jeweiligen Beitrag an den Kantonalen Fischereiverband.
- d) Zu Ehrenmitgliedern können durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Aktivmitglieder ernannt werden, die sich um die Bestrebung des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten der Aktiv- und Passivmitglieder, sind jedoch von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit. Sie bezahlen lediglich den jeweiligen Beitrag an den Kantonalen Fischereiverband.

Art. 3

Zur Bestreitung der Vereinsauslagen werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt wird.

Art. 4

Jedes neueintretende Mitglied erhält auf Wunsch die Vereinsstatuten. Diese sind auch auf der Homepage aufgeschaltet.

Art. 5

Eintritts- und Austrittserklärungen können nur schriftlich erfolgen. Rechte und Pflichten beginnen jedoch erst nach der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages.

Art. 6

Im Interesse des Vereins und der allgemeinen Fischerei in den öffentlichen Gewässern ist jedes Vereinsmitglied bei Ausübung der Fischerei verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten. Zuwiderhandlungen anderer Personen sind nach Möglichkeit zu verhindern oder unverzüglich den zuständigen Aufsichtsorganen zu melden.

Art. 7

Mitglieder, welche den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, die Statuten oder die Kantonalen Fischereivorschriften übertreten oder sonst irgendwie den Interessen und Bestrebungen des Vereins entgegenarbeiten, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittels-Mehrheit ausgeschlossen werden.

Die Nichtbezahlung des jährlichen Vereinsbeitrages hat die automatische Streichung aus der Mitgliederliste zur Folge. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

IV. Generalversammlung

Art. 9

Alljährlich findet im Frühjahr die Generalversammlung statt. Deren regelmässige Geschäfte sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Kassabericht
5. Revisorenbericht
6. Jahresbericht über die Aufzucht in den Sömmerlingsteichen
7. Wahlen für eine dreijährige Amtsdauer
 - a) des Vorstandes
 - b) der Rechnungsrevisoren
8. Ehrungen
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
11. Jahresprogramm
12. Varia und Umfrage

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung kann über Anträge von Vereinsmitgliedern nur dann beschliessen, wenn sie dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich zur Vorbereitung übergeben werden. Andernfalls kann deren Behandlung nur mit Zweidrittels-Mehrheit beschlossen werden.

Sollte es der Vorstand für nötig erachten, so kann auch eine ausserordentliche Versammlung einberufen werden

Art. 10

Die Wahlen finden mit offenem Handmehr statt, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Wahlen ist das absolute, bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist dem Präsidenten der Stichentscheid vorbehalten. Die Anzahl der Delegierten für die Kantonalen Delegiertenversammlungen wird vom Vorstand laut Art. 9 der Statuten des Kantonalen Fischereiverbandes festgesetzt. Diese werden durch die Versammlung vorgeschlagen und gewählt.

V. Der Vorstand

Art. 11

Zur Leitung der Geschäfte und Vertretung nach aussen wählt die Generalversammlung mit dreijähriger Amtsdauer einen Vorstand aus max. 9 Mitgliedern, bestehend aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Mitgliederverwaltung, Beisitzern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 12

Der Präsident leitet die Versammlungen, vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführungen der Vereinsbeschlüsse. Er führt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder Aktuar die verbindliche Unterschrift.

Art. 13

Der Vizepräsident hat den Präsidenten in seinen Funktionen zu unterstützen und ihn nötigenfalls zu vertreten.

Art. 14

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt die per 31. Dezember abgeschlossene Jahresrechnung der Generalversammlung vor.

Art. 15

Der Aktuar führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er archiviert die Unterlagen des Fischereivereins Oberengadin St. Moritz (Versammlungsprotokolle, Rechnungsabschlüsse und weitere Dokumente) in geeigneter Form.

Art. 16

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen, sowie weitere vom Präsidenten allenfalls zugewiesene Arbeiten zu erledigen.

VI. Die Revisoren

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren haben das Kassa- und Rechnungswesen zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über den Befund schriftlich Bericht und Antrag einzubringen.

VII. Finanzen

Art. 18

Die Vereinskasse wird gebildet aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b) den Zinsen des Vereinsvermögens
- c) den Subventionen
- d) dem Ertrag allfälliger Veranstaltungen
- e) freiwilligen Zuwendungen

Art. 19

Aus der Vereinskasse werden bestritten:

- a) Jahresbeiträge an den Kantonalen Fischereiverband oder einer anderen Dachorganisation.
- b) die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt von Geräten.
- c) die Auslagen für Anlässe des Fischereivereins Oberengadin St. Moritz nach Massgabe des Zweckartikels.
- d) die allgemeinen Verwaltungskosten

Art. 20

Zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben wird dem Vorstand ein jährlicher Kredit in der Höhe von Fr. 2'000.- bewilligt.

Art. 21

Das Vereinsvermögen ist mündelsicher bei einem staatlich anerkannten Geldinstitut anzulegen.

Art. 22

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Begehren um Revisionen gegenwärtiger Statuten bedürfen eines Zweidrittels-Mehrheitsbeschlusses durch die anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Art. 24

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur an einer ordentlich-, oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung mit einer Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen beim Kantonalen Fischereiverband zu deponieren, bis sich ein neuer Verein mit gleichen Zwecken und Zielen konstituiert hat. Demselben sind alsdann die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

Art. 25

Diese Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Oktober 2023 durchberaten und genehmigt worden. Sie treten ab 1. Januar 2024 in Kraft. Dadurch verlieren die Statuten vom 28. Oktober 2022 (Fischereiverein Oberengadin), vom 21. März 1986 (Fischereiverein St. Moritz + Umgebung) und die weiteren ergänzenden Protokollbeschlüsse ihre Gültigkeit.

Für den Fischereiverein Oberengadin St. Moritz
Der Präsident: **Silvano Plebani**
Der Aktuar: **Marco Lenatti**